

## 5. Änderungsfassung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz der JLU vom 05.06.2019

### Synopsis der 5. und 4. Änderungsfassung

Abstimmungen zur Änderung der Geschäftsordnung erfolgten auf den FSK-Sitzungen am 09.07.2018, 09.11.2018 und 05.06.2019. Nicht aufgeführte Abschnitte/Paragrafen wurden inhaltlich nicht geändert.

<b>5.Änderungsfassung der GO der FSK (05.06.2019)</b>	<b>4. Änderungsfassung der GO der FSK (15.05.2015)</b>	<b>Erläuterungen/Änderungen/ o.ä.</b>
<p>STUDIERENDENSCHAFT DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN</p> <p>GESCHÄFTSORDNUNG</p> <p>der Fachschaftenkonferenz (FSK)</p> <p>Beschluss: 05.06.2019</p> <p>1. Änderungsfassung: 24.10.2012                      2. Änderungsfassung: 14.04.2013                      3. Änderungsfassung: 12.11.2013                      4. Änderungsfassung: 21.05.2015                      5. Änderungsfassung: 05.06.2019</p>	<p>STUDIERENDENSCHAFT DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN</p> <p>GESCHÄFTSORDNUNG</p> <p>der Fachschaftenkonferenz (FSK)</p> <p>Beschluss: 21.05.2015</p> <p>1. Änderungsfassung: 24.10.2012                      2. Änderungsfassung: 14.04.2013                      3. Änderungsfassung: 12.11.2013                      4. Änderungsfassung: 21.05.2015</p>	<p>Aktualisierung des Titelblatts um neues Datum der Beschlussfassung und um Hinweis auf die 5. Änderungsfassung.</p>
<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 49 Persönliche Erklärungen 13</p> <p>XII. ARBEITSKREISE 13</p> <p>§49a Arbeitskreise 13</p> <p>§ 50 Zusammensetzung 13</p>	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 49 Persönliche Erklärungen 13</p> <p>XIII. ARBEITSKREISE 13</p> <p>§ 50 Zusammensetzung 13</p>	<p>Seitenzahlen dynamisch angepasst; nach Möglichkeit gesamter Paragraph auf einer Seite</p> <p>Anpassung §49a (vgl. §49a), zuvor ohne Titel</p>
<p>§ 4 Fachschaften</p> <p>(1) Die Einteilung der Fachschaften ist in § 28 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft</p>	<p>§ 4 Fachschaften</p> <p>(1) Die Einteilung der Fachschaften ist in § 28 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft</p>	

## 5. Änderungfassung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz der JLU vom 05.06.2019

<p>geregelt.                  (2) Ergänzend dazu kann das Studierendenparlament auf Antrag die Gründung neuer Fachschaften gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft beschließen.                  (3) Der FSK-Vorstand führt eine Liste aller Fachschaften, die er aktuell halten und in ihrer neusten Fassung mindestens in der FSK-Stud.IP-Gruppe veröffentlichen muss. Bei jeder neu gegründeten Fachschaft, die die Satzung der Studierendenschaft nicht vorsieht, muss vermerkt werden, wann die FSK und wann das Studierendenparlament dem Unabhängigkeitsantrag zugestimmt haben.  <u>(4) Die Fachschaftenkonferenz setzt sich aus Vertreter*innen der Fachschaften zusammen.</u></p>	<p>geregelt.                  (2) Ergänzend dazu kann das Studierendenparlament auf Antrag die Gründung neuer Fachschaften gemäß § 28 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft beschließen.                  (3) Der FSK-Vorstand führt eine Liste aller Fachschaften, die er aktuell halten und in ihrer neusten Fassung mindestens in der FSK-Stud.IP-Gruppe veröffentlichen muss. Bei jeder neu gegründeten Fachschaft, die die Satzung der Studierendenschaft nicht vorsieht, muss vermerkt werden, wann die FSK und wann das Studierendenparlament dem Unabhängigkeitsantrag zugestimmt haben.</p>	<p>Ergänzung, da Wunsch, dies (nochmals) darzustellen</p>
<p>§ 5 Vertretung der Fachschaften                  Jede Fachschaft wird in der FSK von den Mitgliedern des jeweiligen Fachschaftsrates oder von aktiven Fachschaftlern vertreten, welche von zwei <u>Mitgliedern des Fachschaftsrates</u> legitimiert wurden. Die Legitimierung ist dem FSK-Vorstand durch den Fachschaftsrat schriftlich mit den Unterschriften <u>zweier Mitglieder des Fachschaftsrates vor der ersten Feststellung der Beschlussfähigkeit</u> mitzuteilen <u>und dem Protokoll der Sitzung beizulegen.</u></p>	<p>§ 5 Vertretung der Fachschaften                  Jede Fachschaft wird in der FSK von den Mitgliedern des jeweiligen Fachschaftsrates oder von aktiven Fachschaftlern vertreten, welche von zwei Fachschaftsräten legitimiert wurden. Die Legitimierung ist dem FSK-Vorstand durch den Fachschaftsrat schriftlich mit den Unterschriften <u>Zweier Fachschaftsräte</u> mitzuteilen.</p>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung                  Aufzeichnung/Aufbewahrung/Nachvollziehbarmachung</p>
<p>§ 7 Aufgaben                  (1) Der FSK-Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass ein stetiger Informationsaustausch zwischen den einzelnen Fachschaften, den Arbeitskreisen der FSK, sowie den weiteren Gremien der JLU gewährleistet ist.</p>	<p>§ 7 Aufgaben                  (1) Der FSK-Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass ein stetiger Informationsaustausch zwischen den einzelnen Fachschaften, den Arbeitskreisen der FSK, sowie den weiteren Gremien der JLU gewährleistet ist.</p>	

## 5. Änderungfassung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz der JLU vom 05.06.2019

<p>(2) Der FSK-Vorstand ist angehalten an allen Gremiensitzungen teilzunehmen, an denen er Sitz-, Rede- und/oder Antragsrecht besitzt und die für die Belange der Fachschaften relevant sind. Er berichtet nach <u>Ermessen der FSK</u> von allen Sitzungen, an denen er als FSK-Vertretung teilgenommen hat, soweit nicht von FSK-Mitgliedern zu einzelnen darin behandelten Punkten ein gesonderter Bericht gefordert wird.</p> <p>(3) Der FSK-Vorstand lädt zu den Sitzungen der FSK ein <u>und verantwortet das Protokollieren der Sitzung</u>. Der FSK-Vorstand repräsentiert die FSK und bearbeitet ihre Anfragen.</p> <p>(4) Die Sitzungsleitung obliegt dem FSK-Vorstand.</p> <p>(5) <u>Der FSK-Vorstand verpflichtet sich, zu jedem Semester einen Sitzungskalender zu erstellen.</u></p>	<p>(2) Der FSK-Vorstand ist angehalten an allen Gremiensitzungen teilzunehmen, an denen er Sitz-, Rede- und/oder Antragsrecht besitzt und die für die Belange der Fachschaften relevant sind. Er berichtet nach <u>eigenem Ermessen</u> von allen Sitzungen, an denen er als FSK-Vertretung teilgenommen hat, soweit nicht von FSK-Mitgliedern zu einzelnen darin behandelten Punkten ein gesonderter Bericht gefordert wird.</p> <p>(3) Der FSK-Vorstand lädt zu den Sitzungen der FSK ein und <u>protokolliert diese</u>. Der FSK-Vorstand repräsentiert die FSK und bearbeitet ihre Anfragen.</p> <p>(4) Die Sitzungsleitung obliegt dem FSK-Vorstand.</p>	<p>Berichte sollten im Ermessen der FSK liegen und nicht des Vorstands.</p> <p>Sollte wider erwarten nur ein Mitglied des FSK-Vorstands anwesend sein, ermöglicht diese Klausel, dass nicht Sitzungsleitung, Protokoll und Redeliste auf eine Person vereint werden müssen</p> <p>Mittelfristige Planungssicherheit für alle Mitglieder der FSK und Angehörige der Verfassten Studierendenschaft</p>
<p>§ 10 Rechenschaftsbericht eines Vorstandsmitgliedes und Amtsübergabe</p> <p>(1) Am Ende seiner Amtsperiode und auf Anfrage der FSK hat das Vorstandsmitglied einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser ist in der auf die Anfrage folgenden ordentlichen Sitzung schriftlich abzulegen.</p> <p>(2) Das Vorstandsmitglied hat zum Ende seiner Amtszeit alle Materialien, die er/sie in der Funktion als Vorstandsmitglied erhalten oder erstellt hat, an die FSK und die neu gewählten Vorstandsmitglieder zu übergeben.</p> <p>(3) Die Vorstandsmitglieder haben den/die Nachfolger*in <u>oder Nachfolger*innen</u> inhaltlich</p>	<p>§ 10 Rechenschaftsbericht eines Vorstandsmitgliedes und Amtsübergabe</p> <p>(1) Am Ende seiner Amtsperiode und auf Anfrage der FSK hat das Vorstandsmitglied einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser ist in der auf die Anfrage folgenden ordentlichen Sitzung schriftlich abzulegen.</p> <p>(2) Das Vorstandsmitglied hat zum Ende seiner Amtszeit alle Materialien, die er/sie in der Funktion als Vorstandsmitglied erhalten oder erstellt hat, an die FSK und die neu gewählten Vorstandsmitglieder zu übergeben.</p> <p>(3) Die Vorstandsmitglieder haben den/die Nachfolger*in inhaltlich und strukturell in ihr Amt</p>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p>

## 5. Änderungfassung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz der JLU vom 05.06.2019

und strukturell in <u>sein</u> /ihr Amt einzuführen. Die Einführung muss bis zum Beginn der Amtszeit der Nachfolge nach § 8 Abs. (1) erfolgt sein.	einzuführen. Die Einführung muss bis zum Beginn der Amtszeit der Nachfolge nach § 8 Abs. (1) erfolgt sein.	Geschlechtsneutrale Formulierung
<p>§ 13 Einberufung</p> <p>(1) Ordentliche Sitzungen der FSK:</p> <p>(a) Die FSK tagt während der Vorlesungszeit ordentlich mindestens einmal im Monat.</p> <p>(2) Außerordentliche Sitzungen der FSK:</p> <p>(a) Der FSK-Vorstand kann außerordentliche Sitzung einberufen.</p> <p>(b) Der FSK-Vorstand muss auf Antrag von mindestens fünf Fachschaften innerhalb von sieben Tagen eine außerordentliche Sitzung einberufen.</p> <p>(c) Bei außerordentlichen Sitzungen muss kein Protokoll mit der Einladung versendet werden.</p> <p>(3) Haushaltssitzung der FSK:</p> <p>(a) Nach der Budgetzuweisung für die Fachschaften durch das Studierendenparlament lädt der FSK-Vorstand innerhalb von einer Woche fristgerecht zu einer außerordentlichen Sitzung ein. Auf dieser wird lediglich die Verteilung der Gelder besprochen.</p> <p>(b) Damit diese Verteilung wirksam wird, muss sie mit absoluter Mehrheit beschlossen werden.</p> <p>(c) Die Tagesordnung umfasst auf einer solchen Sitzung lediglich die in §21 Abs. 1,2,4,7,8 genannten Punkte und beinhaltet zudem den Tagesordnungspunkt „Haushalt“.</p> <p><u>(d) Die Fachschaften sind dazu verpflichtet, jedes Jahr im Dezember einen Haushaltsplan für</u></p>	<p>§ 13 Einberufung</p> <p>(1) Ordentliche Sitzungen der FSK:</p> <p>(a) Die FSK tagt während der Vorlesungszeit ordentlich mindestens einmal im Monat.</p> <p>(2) Außerordentliche Sitzungen der FSK:</p> <p>(a) Der FSK-Vorstand kann außerordentliche Sitzung einberufen.</p> <p>(b) Der FSK-Vorstand muss auf Antrag von mindestens fünf Fachschaften innerhalb von sieben Tagen eine außerordentliche Sitzung einberufen.</p> <p>(c) Bei außerordentlichen Sitzungen muss kein Protokoll mit der Einladung versendet werden.</p> <p>(3) Haushaltssitzung der FSK:</p> <p>(a) Nach der Budgetzuweisung für die Fachschaften durch das Studierendenparlament lädt der FSK-Vorstand innerhalb von einer Woche fristgerecht zu einer außerordentlichen Sitzung ein. Auf dieser wird lediglich die Verteilung der Gelder besprochen.</p> <p>(b) Damit diese Verteilung wirksam wird muss sie mit absoluter Mehrheit beschlossen werden.</p> <p>(c) Die Tagesordnung umfasst auf einer solchen Sitzung lediglich die in §21 Abs. 1,2,4,7,8 genannten Punkte und beinhaltet zudem den Tagesordnungspunkt „Haushalt“.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Ergänzung um (d), was z.T. durch FSK Beschlüsse oder Absprachen ohne explizite Grundlage in der GO bereits</p>

## 5. Änderungfassung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz der JLU vom 05.06.2019

<p><u>das kommende Jahr und eine aktuelle Inventarliste bei dem FSK-Vorstand einzureichen. Versäumnis dieser Frist führt für Fachschaften im Rahmen der Haushaltssitzung zu einer Mittelzuweisung entsprechend §28 Abs. 3 der Finanzordnung der Studierendenschaft.</u></p>		<p>schon Anwendung fand.</p> <p><i>Anmerkung FSK-Vorstand: Wäre inhaltlich statt im Abschnitt IV.LADUNGS- UND ANTRAGSFRISTEN wohl besser unter VIII. FINANZEN als eigener Paragraph z.B. §27a vor §28 Finanzantragsstellung und §29 Bewilligte Finanzanträge aufgehoben – allerdings so abgestimmt</i></p>
<p>§ 14 Antragsfrist (1) Anträge sind mindestens fünf Tage vor einer FSK-Sitzung <u>textlich</u> dem FSK-Vorstand vorzulegen. Dieser leitet alle fristgerecht eingereichten Anträge gebündelt per E-Mail an alle Fachschaften und Mitglieder der FSK weiter. (2) Alle nicht fristgerecht eingereichten Anträge sind erst auf der darauf folgenden Sitzung zu beraten. (3) Ein Mitglied der FSK kann mittels eines GO-Antrages nach § 26 zu einem nicht fristgerecht eingereichten Gegenstand Dringlichkeit beantragen.</p>	<p>§ 14 Antragsfrist (1) Anträge sind mindestens fünf Tage vor einer FSK-Sitzung schriftlich dem FSK-Vorstand vorzulegen. Dieser leitet alle fristgerecht eingereichten Anträge gebündelt per E-Mail an alle Fachschaften und Mitglieder der FSK weiter. (2) Alle nicht fristgerecht eingereichten Anträge sind erst auf der darauf folgenden Sitzung zu beraten. (3) Ein Mitglied der FSK kann mittels eines GO-Antrages nach § 26 zu einem nicht fristgerecht eingereichten Gegenstand Dringlichkeit beantragen.</p>	<p>Ermöglicht eine Einreichung der Anträge im Vorfeld der Sitzung per E-Mail.</p>
<p>§ 16 Rederecht Jede*r <u>Studierende</u> der JLU <u>ist</u> gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft redeberechtigt.</p>	<p>§ 16 Rederecht Jede*r Studierende*r der JLU sind gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft redeberechtigt.</p>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung und redaktionelle Änderung.</p>
<p>§ 17 Ordnungsrecht, Hausrecht Die Redeleitung übt während der <u>Sitzung das Hausrecht aus.</u></p>	<p>§ 17 Ordnungsrecht, Hausrecht Die Redeleitung übt während der Sitzung das Ordnungs- und Hausrecht aus.</p>	
<p>§ 19 Beschlussunfähigkeit <u>Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu beenden</u>, nachdem die Sitzungsleitung den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekanntgegeben hat. Ergibt sich die</p>	<p>§ 19 Beschlussunfähigkeit Bei Beschlussunfähigkeit hebt die Sitzungsleitung die Sitzung sofort auf, nachdem sie den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekanntgegeben hat. Ergibt sich die</p>	<p>Ermöglicht die Fortsetzung einer Sitzung, wenn keine Abstimmungen mehr notwendig sind, aber Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist (vgl. z.B. StuPa-Sitzung vom 04.07.19)</p>

## 5. Änderungfassung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz der JLU vom 05.06.2019

<p>Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen die Abstimmung oder Wahl wiederholt. Ein Verlangen auf namentliche oder geheime Abstimmung bleibt dabei in Kraft.</p>	<p>Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen die Abstimmung oder Wahl wiederholt. Ein Verlangen auf namentliche oder geheime Abstimmung bleibt dabei in Kraft.</p>	
<p>§ 22 Fragen an den Vorstand          (1) An den Vorstand gestellte <u>Fragen zu seiner Amtsführung</u> sind nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.          (2) Bei Abwesenheit des/der Befragten sind die Fragen bei dem FSK-Vorstand <u>textlich</u> einzureichen und von diesem aus an den/die Betreffende*n weiterzuleiten. Diese*r hat die Fragen innerhalb von sieben Tagen <u>textlich</u> zu beantworten und an alle Fachschaften weiterzuleiten.</p>	<p>§ 22 Fragen an den Vorstand          (1) An den Vorstand gestellte Fragen sind nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.          (2) Bei Abwesenheit des/der Befragten sind die Fragen bei dem FSK-Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem aus an den/die Betreffenden weiterzuleiten. Diese*r hat die Fragen innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu beantworten und an alle Fachschaften weiterzuleiten.</p>	<p>Amtsträger sollten nur Fragen zum Amt beantworten müssen.           Textlich – ermöglicht Fragen/Antworten per E-Mail</p>
<p>§ 23 Antragsrecht  <u>Jede*r Studierende</u> verfügt gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft in der FSK über das Antragsrecht. Finanzanträge können nur von den Fachschaften auf Beschluss des jeweiligen Fachschaftsrates gestellt werden.</p>	<p>§ 23 Antragsrecht          Jede*r Studierende*r verfügt gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft in der FSK über das Antragsrecht. Finanzanträge können nur von den Fachschaften auf Beschluss des jeweiligen Fachschaftsrates gestellt werden.</p>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung und redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 24 Antragsform          Anträge werden grundsätzlich <u>textlich</u> unter Beachtung der Antragsfristen gemäß § 14 an den FSK-Vorstand gerichtet. Zusätzlich können Anträge zur Geschäftsordnung (siehe § 26 ) und Änderungsanträge (siehe §25) während FSK-Sitzungen mündlich gestellt werden.</p>	<p>§ 24 Antragsform          Anträge werden grundsätzlich schriftlich unter Beachtung der Antragsfristen gemäß § 14 an den FSK-Vorstand gerichtet. Zusätzlich können Anträge zur Geschäftsordnung (siehe § 26 ) und Änderungsanträge (siehe §25) während FSK-Sitzungen mündlich gestellt werden.</p>	<p>Textlich – ermöglicht Antragstellung per E-Mail          Finanzanträge müssen entsprechend der Finanzordnung der Studierendenschaft allerdings weiterhin schriftlich, d.h. unterschrieben eingereicht werden.</p>
<p>§ 26 Anträge zur GO          (1) Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen durch <u>Heben beider Arme</u>. Sie sind sofort und vor allen Sachabstimmungen zu behandeln.</p>	<p>§ 26 Anträge zur GO          (1) Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen durch Zuruf. Sie sind sofort und vor allen Sachabstimmungen zu behandeln. Redner*innen</p>	<p>Heben beider Arme statt Zuruf um „Zwischenrufe“/Unruhe zu vermeiden</p>

## 5. Änderungfassung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz der JLU vom 05.06.2019

<p>Redner*innen dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.</p> <p>(2) Erhebt sich gegen einen Antrag kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören eines/einer Gegenredners/Gegenrednerin unmittelbar abzustimmen.</p> <p>(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:</p> <p>(a) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit. Dieser beauftragt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu prüfen.</p> <p>(b) Antrag auf Vertagung. Dieser hat zur Folge, dass ein Gegenstand vertagt wird und auf der nächsten Tagesordnung (TO) steht. <u>Ein Tagesordnungspunkt kann maximal einmal vertagt werden.</u></p> <p>(c) (weggefallen)</p> <p>(d) Antrag auf Nichtbefassung. Seine Annahme bewirkt, dass ein Gegenstand nicht mehr behandelt wird.</p> <p>(e) Antrag auf Sitzungsunterbrechung. Dieser unterbricht die Sitzung für eine beantragte Zeit.</p> <p>(f) Antrag auf Rederecht. Dieser Antrag ermöglicht der Sitzungsleitung nicht redeberechtigten Personen das Wort zu erteilen.</p> <p>(g) Antrag auf Beschränkung der Redezeit. Dieser Antrag hat die Beschränkung der Redezeit auf eine von dem/der Antragsteller*in</p>	<p>dürfen dadurch nicht unterbrochen werden. <del>Ob ein Antrag zur GO vorliegt, entscheidet die Sitzungsleitung.</del></p> <p>(2) Erhebt sich gegen einen Antrag kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören eines/einer Gegenredners/Gegenrednerin unmittelbar abzustimmen.</p> <p>(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind <u>insbesondere:</u></p> <p>(a) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit. Dieser <u>beauftragt</u> die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu prüfen.</p> <p>(b) Der Antrag auf Vertagung. Dieser hat zur Folge, dass ein Gegenstand vertagt wird und auf der nächsten Tagesordnung (TO) steht.</p> <p>(c) <del>Der Antrag auf Aussetzung. Dieser bewirkt, dass ein Punkt nicht behandelt wird, aber auf kommenden Sitzungen wieder in die TO aufgenommen werden kann.</del></p> <p>(d) Der Antrag auf Nichtbefassung. Seine Annahme bewirkt, dass ein Gegenstand nicht mehr behandelt wird.</p> <p>(e) Antrag auf Sitzungsunterbrechung. Dieser unterbricht die Sitzung für eine beantragte Zeit.</p> <p>(f) Antrag auf Rederecht. Dieser Antrag ermöglicht der Sitzungsleitung nicht redeberechtigten Personen das Wort zu erteilen.</p> <p>(g) Antrag auf Beschränkung der Redezeit. Dieser Antrag hat die Beschränkung der Redezeit auf eine von dem/der Antragssteller*in</p>	<p>Anträge zur GO sollten nicht durch die Sitzungsleitung ignoriert werden dürfen.</p> <p>Insbesondere entfällt. Die aufgelisteten Anträge zur GO sind alle, die auch möglich sind Redaktionelle Änderung</p> <p>Tagesordnungspunkte sollten nicht unendlich vertagt werden können Entfällt, da entweder auf Vertagung oder Nichtbefassung entschieden werden sollte.</p>
---	---	---

## 5. Änderungfassung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz der JLU vom 05.06.2019

<p>vorgeschlagene Dauer zur Folge. Der Antrag darf nur durch jemanden gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.</p> <p>(h) Antrag auf Schließung der Redeliste. Dieser hat zur Folge, dass keine neuen Wortmeldungen angenommen werden, jedoch die bestehende Redeliste noch abgehandelt wird. <u>Der Antrag darf nur durch jemanden gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.</u></p> <p>(i) Antrag auf Öffnung der Redeliste. Dieser ermöglicht neue Wortbeiträge in die Redeliste aufzunehmen. <u>Der Antrag darf nur durch jemanden gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.</u></p> <p>(j) Antrag auf Schluss der Debatte. Dieser hat die sofortige Abstimmung zur Folge. Zuvor ist jedoch noch ein Redebeitrag für und gegen den Antrag zu hören. <u>Der Antrag darf nur durch jemanden gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.</u></p> <p>(k) Antrag auf Übergang zur TO. Dieser hat die sofortige Behandlung des nächsten TO Punktes zur Folge.</p> <p>(l) Antrag auf Dringlichkeit. Dieser führt trotz verstrichener Frist zur Behandlung des für ihn gestellten Antragsgegenstandes.</p> <p>(m) Antrag auf Umlaufbeschluss. Es gelten die Regelungen nach § 48.</p> <p>(n) Antrag auf verbundene Abstimmung. Hierbei können Anträge, bei denen kein Redebedarf besteht, gebündelt abgestimmt werden. Im Vorfeld muss jedoch jeder Antrag</p>	<p>vorgeschlagene Dauer zur Folge. Der Antrag darf nur durch jemanden gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.</p> <p>(h) Antrag auf Schließung der Redeliste. Dieser hat zur Folge, dass keine neuen Wortmeldungen angenommen werden, jedoch die bestehende Redeliste noch abgehandelt wird.</p> <p>(i) Antrag auf Öffnung der Redeliste. Dieser ermöglicht neue Wortbeiträge in die Redeliste aufzunehmen.</p> <p>(j) Antrag auf Schluss der Debatte. Dieser hat die sofortige Abstimmung zur Folge. Zuvor ist jedoch noch ein Redebeitrag für und gegen den Antrag zu hören.</p> <p>(k) Antrag auf Übergang zur TO. Dieser hat die sofortige Behandlung des nächsten TO Punktes zur Folge.</p> <p>(l) Antrag auf Dringlichkeit. Dieser führt trotz verstrichener Frist zur Behandlung des für ihn gestellten Antragsgegenstandes.</p> <p>(m) Antrag auf Umlaufbeschluss. Es gelten die Regelungen nach § 48.</p> <p>(n) Antrag auf gebündelte Abstimmung. Hierbei können Anträge, bei denen kein Redebedarf besteht, gebündelt abgestimmt werden. Im Vorfeld muss jedoch jeder Antrag</p>	<p>Vergleiche mit anderen Anträgen zur GO</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
---	---	---

## 5. Änderungfassung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz der JLU vom 05.06.2019

<p>kurz vorgestellt werden.</p> <p>(o) Antrag auf geheime und namentliche Abstimmung. Auf Verlangen muss eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden. Auf Verlangen muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden Diese ist der namentlichen Abstimmung vorzuziehen. Nach der namentlichen Abstimmung sind die Namen der mit „ja“ oder „nein“ Stimmenden sowie der sich der Stimme enthaltenden Mitglieder im Protokoll aufzuführen.</p> <p>(p) Antrag auf Ordnungsruf für die Sitzungsleitung.</p> <p>(4) Wird ein Geschäftsordnungsantrag gestellt, gibt es für <u>eine*n Redner*in</u> die Möglichkeit, eine Gegenrede zu halten. Diese kann formal oder inhaltlich erfolgen.</p> <p>(5) Wird keine Gegenrede gehalten, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Erfolgt eine Gegenrede muss abgestimmt werden. Dabei gilt: Anträge nach (d), (i), (k), (l) (Nichtbefassung, Schluss der Debatte, Übergang zur TO, Dringlichkeit) erfordern eine 2/3-Mehrheit. Alle anderen Anträge erfordern eine einfache Mehrheit.</p> <p>(6) Bei mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung ist zunächst der weitestgehende zu behandeln.</p>	<p>kurz vorgestellt werden.</p> <p>(o) Antrag auf geheime und namentliche Abstimmung. Auf Verlangen muss eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden. Auf Verlangen muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden Diese ist der namentlichen Abstimmung vorzuziehen. Nach der namentlichen Abstimmung sind die Namen der mit „ja“ oder „nein“ Stimmenden sowie der sich der Stimme enthaltenden Mitglieder im Protokoll aufzuführen.</p> <p>(p) Antrag auf Ordnungsruf für die Sitzungsleitung.</p> <p>(4) Wird ein Geschäftsordnungsantrag gestellt, gibt es für ein*e Redner*in die Möglichkeit, eine Gegenrede zu halten. Diese kann formal oder inhaltlich erfolgen.</p> <p>(5) Wird keine Gegenrede gehalten, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Erfolgt eine Gegenrede muss abgestimmt werden. Dabei gilt: Anträge nach (d), (i), (k), (l) (Nichtbefassung, Schluss der Debatte, Übergang zur TO, Dringlichkeit) erfordern eine 2/3-Mehrheit. Alle anderen Anträge erfordern eine einfache Mehrheit.</p> <p>(6) Bei mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung ist zunächst der weitestgehende zu behandeln.</p>	<p style="text-align: center;">Geschlechtsneutrale Formulierung und redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 28 Finanzantragsstellung</p> <p>(1) Die Fachschaften müssen ihre finanzwirksamen Anträge (gemäß § 25 Abs. 4 der Finanzordnung der Studierendenschaft) der FSK unter Berücksichtigung der Antragsfrist nach § 14</p>	<p>§ 28 Finanzantragsstellung</p> <p>(1) Die Fachschaften müssen ihre finanzwirksamen Anträge (gemäß § 25 Abs. 4 der Finanzordnung der Studierendenschaft) der FSK unter Berücksichtigung der Antragsfrist nach § 14</p>	

## 5. Änderungfassung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz der JLU vom 05.06.2019

<p>zur Begutachtung vorlegen. Anträge für Einzelanschaffungen dürfen einen Betrag von 600 € nicht überschreiten. <u>Abweichend davon kann die FSK auf Antrag einer antragstellenden Fachschaft im Einzelfall mit einfacher Mehrheit zulassen, diesen Grenzwert auf maximal 999,99 € erhöhen. Ansonsten sind finanzwirksame Anträge an das Studierendenparlament zu stellen.</u></p> <p>(2) Ein Finanzantrag gilt nur dann als vollständig, wenn er,</p> <p>(a) ein schlüssiges Finanzkonzept enthält,</p> <p>(b) eine Stellungnahme bzw. Begründung der Fachschaft enthält und</p> <p>(c) im Falle von Fachschaftsfahrten ist die Reisekostenordnung der Studierendenschaft zu beachten.</p> <p>(3) Für den Fall, dass eine Fachschaft nur ein Mitglied im Fachschaftsrat hat, kann der FSK-Vorstand auf einen FSK-Beschluss hin beauftragt werden, finanzwirksame Unterschriften nach § 25 Abs. 4 der Finanzordnung der Studierendenschaft, stellvertretend zu leisten.</p> <p>(4) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.</p>	<p>zur Begutachtung vorlegen. Anträge für Einzelanschaffungen dürfen einen Betrag von 600€ nicht überschreiten,</p> <p>ansonsten sind sie an das Studierendenparlament zu stellen.</p> <p>(2) Ein Finanzantrag gilt nur dann als vollständig, wenn er,</p> <p>(a) ein schlüssiges Finanzkonzept enthält,</p> <p>(b) eine Stellungnahme bzw. Begründung der Fachschaft enthält und</p> <p>(c) Im Falle von Fachschaftsfahrten ist die Reisekostenordnung der Studierendenschaft zu beachten.</p> <p>(3) Für den Fall, dass eine Fachschaft nur ein Mitglied im Fachschaftsrat hat, kann der FSK-Vorstand auf einen FSK-Beschluss hin beauftragt werden finanzwirksame Unterschriften nach § 25 Abs. 4 der Finanzordnung der Studierendenschaft, stellvertretend zu leisten.</p> <p>(4) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.</p>	<p>Ergibt sich aus der Streichung des §59, welcher jenes Vorgehen durch die Option zur Abweichung von der GO seit jeher ermöglichte. Diese Option soll der FSK erhalten bleiben, auch wenn Abweichungen von der GO ansonsten entfallen. Laut Finanzordnung müssen erst Anträge ab 1000,00 € zwingend ins Studierendenparlament eingebracht werden.</p> <p>Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 31 Worterteilung</p> <p>(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Kein Mitglied darf sprechen, wenn ihm nicht die Sitzungsleitung das Wort erteilt hat. Zur Geschäftsordnung und zur persönlichen Erklärung und sachlichen Berichtigung können Wortmeldungen <u>durch Handzeichen</u> erfolgen.</p> <p>(2) Die Worterteilung kann nicht erfolgen,</p>	<p>§ 31 Worterteilung</p> <p>(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Kein Mitglied darf sprechen, wenn ihm nicht die Sitzungsleitung das Wort erteilt hat. Zur Geschäftsordnung und zur persönlichen Erklärung und sachlichen Berichtigung können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.</p> <p>(2) Die Worterteilung kann nicht erfolgen,</p>	<p>Heben beider Arme statt Zuruf um „Zwischenrufe“/Unruhe zu vermeiden</p>

## 5. Änderungfassung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz der JLU vom 05.06.2019

wenn ein*e andere*r Redner*in bereits spricht, während der Abstimmungen, sowie bei Feststellung der Beschlussfähigkeit.	wenn ein*e andere*r Redner*in bereits spricht, während der Abstimmungen, sowie bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit.	
§ 34 Ordentliche Wahlen <u>In der ersten Sitzung der Amtsperiode müssen ordentliche FSK-Vorstandswahlen stattfinden.</u>	§ 34 Ordentliche Wahlen Gemäß § 20 der Satzung der Studierendenschaft muss zum Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters eine Sitzung (Vollversammlung aller Fachschaften) für ordentliche FSK-Vorstandswahlen stattfinden.	Anpassung an neuen Wahlzeitraum, bzw. macht Anpassungen an geänderte Wahlzeiträume unnötig  <i>Unklar, ob Wortlaut „Vollversammlung“/Verweis auf §20 Satzung d. Studierendenschaft erhalten bleiben sollte/muss. Wenn ja, Vorschlag FSK-Vorstand:</i>  <i>In der ersten Sitzung (Vollversammlung aller Fachschaften) der Amtsperiode [der Fachschaftsrate] müssen ordentliche FSK-Vorstandswahlen stattfinden.</i>
§ 36 Wählbarkeit Wählbar sind alle ordentlichen Studierenden der JLU, sofern sie kein anderes Amt i.S.d. §5 Abs. 2 a-c der Satzung der Studierendenschaft besetzen. Die kandidierenden Personen haben eine Mitgliedschaft bei einer Liste des Studierendenparlamentes oder einer Senatsliste vor der Wahl bekannt zu machen.	§ 36 Wählbarkeit Wählbar sind alle ordentlichen Studierenden der JLU, sofern sie kein anderes Amt i.S.d. §5 Abs. 2 a-c der Satzung der Studierendenschaft besetzt. Die kandidierenden Personen haben eine Mitgliedschaft bei einer Liste des Studierendenparlamentes oder einer Senatsliste vor der Wahl bekannt zu machen.	Redaktionelle Änderung
§ 41 Verfahren Abgestimmt wird in der Regel durch Handheben. Die Sitzungsleitung hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekanntzugeben.	§ 41 Verfahren Abgestimmt wird in der Regel durch Handheben. <del>Die Gegenprobe ist bei nicht eindeutigen Ergebnissen zu machen.</del> Die Sitzungsleitung hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und bekanntzugeben.	Gegenprobe ist zum Festhalten des Abstimmungsergebnisses (Ja/Nein/Enthaltung) IMMER durchzuführen.
§ 43 Aufhebung Die Änderung oder Aufhebung eines FSK-Beschlusses bedarf der absoluten Mehrheit.	§ 43 Aufhebung Die Änderung oder Aufhebung eines FSK-Beschlusses bedarf der absoluten Mehrheit.	Redaktionelle Änderung
§ 44 Stimmberechtigung (1) Stimmberechtigt <u>sind</u> gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates oder nach §5	§ 44 Stimmberechtigung (1) Stimmberechtigt ist jeder gewählte Fachschaftsrat oder nach §5 legitimierte	Redaktionelle Änderung Geschlechtsneutrale Formulierung und Redaktionelle Änderung

## 5. Änderungfassung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz der JLU vom 05.06.2019

<p>legitimierter Fachschaftler*innen.                  (2) Jedes Mitglied der FSK kann nur eine Fachschaft vertreten. Neue Mitglieder haben vor der ersten Sitzung zu erklären, für welche Fachschaft sie ihre Stimmberechtigung ausüben. Die Erklärung ist dem Protokoll beizulegen.                  (3) Bei einem Wechsel der Fachschaft gilt Abs. 1 entsprechend.</p>	<p>Fachschaftler.                  (2) Jedes Mitglied der FSK kann nur eine Fachschaft vertreten. Neue Mitglieder haben vor der ersten Sitzung zu erklären, für welche Fachschaft sie ihre Stimmberechtigung ausüben. Die Erklärung ist dem Protokoll beizulegen.                  (3) Bei einem Wechsel der Fachschaft gilt Abs. 1 entsprechend.</p>	
<p>§ 1 Mehrheiten                  Die FSK fällt ihre Beschlüsse, insofern nicht anders geregelt, mit der einfachen Mehrheit. Sämtliche mögliche Mehrheitsformen ergeben sich wie folgt:                  (a) Einfache Mehrheit. Sie ist gegeben, wenn der Antragsgegenstand mehr als 50% aller Stimmen der anwesenden Fachschaften auf sich vereinigen kann.                  (b) Absolute Mehrheit. Sie ist gegeben, wenn der Antragsgegenstand mehr als 50% aller Stimmen der existierenden Fachschaften auf sich vereinigen kann.                  (c) 2/3-Mehrheit. Sie ist gegeben, wenn der Antragsgegenstand mehr als 2/3 aller Stimmen der anwesenden Fachschaften auf sich vereinigen kann.</p>	<p>§ 46 Mehrheiten                  Die FSK fällt ihre Beschlüsse, insofern nicht anders geregelt, mit der einfachen Mehrheit. Sämtliche mögliche Mehrheitsformen ergeben sich wie folgt:                  (a) Einfache Mehrheit. Sie ist gegeben, wenn der Antragsgegenstand mehr als 50% aller Stimmen der anwesenden Fachschaften auf sich vereinigen kann.                  (b) Absolute Mehrheit. Sie ist gegeben, wenn der Antragsgegenstand mehr als 50% aller Stimmen der existierenden Fachschaften auf sich vereinigen kann.                  (c) 2/3-Mehrheit. Sie ist gegeben, wenn der Antragsgegenstand mehr als 2/3 aller Stimmen der anwesenden Fachschaften auf sich vereinigen kann.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 47 Enthaltungen                  Enthaltungen werden als Gegenstimmen gezählt.</p>	<p>§ 47 Enthaltungen                  Enthaltungen werden als Gegenstimmen gezählt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><u>§49a Arbeitskreise</u>                  Auf Antrag kann ein Thema/ein Sachverhalt an einen Arbeitskreis überwiesen werden. Falls kein entsprechender Arbeitskreis existiert, ist er zu gründen. Nach Erledigung der Aufgabe, kann dieser wieder aufgelöst werden.</p>	<p>Auf Antrag kann ein Thema/ein Sachverhalt an einen Arbeitskreis überwiesen werden. Falls kein entsprechender Arbeitskreis existiert, ist er zu gründen. Nach Erledigung der Aufgabe, kann dieser wieder aufgelöst werden.</p>	<p>Abschnitt der GO war bisher ohne Paragraphennummer im Abschnitt XIII. ARBEITSKREISE aufgeführt</p>

## 5. Änderungfassung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz der JLU vom 05.06.2019

<p>§ 50 Zusammensetzung (1) Jeder*jedem Studierenden der JLU steht die Teilnahme an einem Arbeitskreis (AK) offen. (2) Die Leitung übernimmt eine von der FSK ernannte Person. Im weiteren Verlauf kann von dem AK eine andere Person gewählt werden.</p>	<p>§ 50 Zusammensetzung (1) Jeder*jedem Studierenden der JLU steht die Teilnahme an einem Arbeitskreis (AK) offen. (2) Die Leitung übernimmt eine von der FSK ernannte Person. Im weiteren Verlauf kann von dem AK eine andere Person gewählt werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 53 Anfertigung und Verabschiedung Von jeder Sitzung, unabhängig von ihrer Beschlussfähigkeit und <u>Ordnungsmäßigkeit</u>, wird ein Protokoll verfasst und in der darauffolgenden ordentlichen FSK-Sitzung verabschiedet, wenn keine Änderungen gefordert werden.</p>	<p>§ 53 Anfertigung und Verabschiedung Von jeder Sitzung, unabhängig von ihrer Beschlussfähigkeit und <u>Ordentlichkeit</u>, wird ein Protokoll <del>von FSK-Vorstand</del> verfasst und in der darauffolgenden ordentlichen FSK-Sitzung verabschiedet, wenn keine Änderungen gefordert werden.</p>	<p>Ordnungsmäßigkeit vs. Ordentlichkeit Ermöglicht die Aufgabe des Protokollierens zu delegieren, falls nur ein Mitglied des FSK-Vorstands anwesend sein sollte.</p>
<p>§ 59 Abweichungen (weggefallen)</p>	<p>§ 59 Abweichungen <del>Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können mit absoluter Mehrheit beschlossen werden, solange die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft dem nicht entgegenstehen.</del></p>	<p>Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit der Fachschaftenkonferenz, soll Anwendung finden und nicht ohne weiteres umgangen werden können.</p>
<p>§ 61 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt <u>mit</u> Beschluss der FSK <u>und Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Gießen (MUG)</u> in Kraft. Sie ist nach Inkrafttreten mindestens auf der Internetseite des Studierendenparlamentes und in der Stud.IP-Gruppe der FSK zu veröffentlichen. Mit Inkrafttreten dieser FSK-GO werden alle bisherigen FSK-Geschäftsordnungen außer Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 61 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt auf Beschluss der FSK <del>mit absoluter Mehrheit auf einer beschlussfähigen FSK-Sitzung am 21.05.2015</del> in Kraft. Sie ist nach Inkrafttreten mindestens auf der Internetseite des Studierendenparlamentes und in der Stud.IP-Gruppe der FSK zu veröffentlichen. Mit Inkrafttreten dieser FSK-GO werden alle bisherigen FSK-Geschäftsordnungen außer Kraft gesetzt.</p>	<p>Streichung, da zur Änderung der Geschäftsordnung eine absolute Mehrheit zwingend erforderlich ist und diese Angabe durch Streichung von §59 redundant ist.</p> <p><i>Anmerkung FSK-Vorstand: Unklar, ob eine Veröffentlichung in den MUG überhaupt umzusetzen ist, wurde aber durch die FSK so abgestimmt.</i></p>

## 5. Änderungfassung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz der JLU vom 05.06.2019

--	--	--